

Besonderheiten bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) sind ausländische Kinder oder Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Diese Kinder/Jugendlichen werden durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe (SGB VIII) betreut.

Bei unbegleiteten Minderjährigen erfolgt die Zuweisung durch den LVR.

Sofern ein unbegleiteter Minderjähriger/Jugendlicher bei Verwandten untergebracht wird, erfolgt die Leistungsgewährung durch 204.2. Das Jugendamt muss eine Vormundschaft beim Amtsgericht beantragen. Die Bestallungsurkunde ist zur Akte zu nehmen und der Vormund ist in AKDN mit Bescheidschlüssel zu erfassen.